

5 Forschungsdesign

Das empirische Ziel dieser Studie ist, öffentliche Rundfunkorganisationen in verschiedenen Ländern vergleichend zu untersuchen, um herauszufinden, ob sie die Merkmale eines «Media Commons» aufweisen. Vergleichende Forschung ist, wie bereits besprochen (siehe Kapitel 4.2.2), eine «besondere Strategie zum Erkenntnisgewinn» (Esser 2010: 4). Ihre Anwendung im Bereich der öffentlichen Rundfunkforschung bezeichneten Raats und Pauwels (2011: 18) jedoch noch vor einigen Jahren als «relativ unterentwickelt». Um in dieser Studie eine systematische Anwendung zu gewährleisten, folgt das Forschungsdesign den vier Schritten, die Puppis (vgl. 2010: 96–99) für die vergleichende Medienpolitikforschung vorgeschlagen hat: Fallauswahl, Vergleichsdimensionen, Datenerhebung und -auswertung und eigentlicher Vergleich.

Die **Fallauswahl** muss systematisch durchgeführt werden und aufgrund theoretischer Überlegungen erfolgen. Für die vorliegende Studie, die öffentliche Rundfunkorganisationen in 16 Ländern analysiert, ist also eine Begründung sowohl für die Länderauswahl als auch für die Auswahl der öffentlichen Rundfunkorganisationen nötig. Gerade Letzteres ist jedoch, wie bereits besprochen (siehe Kapitel 2.1), nicht ganz einfach, denn es fehlt an einer klaren Definition für diesen Medienorganisationstyp. Deshalb werden häufig die «üblichen Verdächtigen» (Raats/Pauwels 2011: 20) untersucht. Die vorliegende Studie will dies vermeiden und untersucht deshalb auch eher «unübliche» öffentliche Rundfunkorganisationen.

Auch die **Vergleichsdimensionen** müssen gemäß Puppis theoretisch hergeleitet werden. Diese Arbeit wurde in der vorliegenden Studie bereits geleistet: Auf Basis von Forschungsliteratur wurden fünf Perspektiven zur Analyse von «Media Commons» vorgeschlagen (siehe Kapitel 3.4.2) und diese zu einem Analyseschema mit 18 Merkmalen und entsprechenden Forderungen weiterentwickelt (siehe Kapitel 4.1). Im Hinblick auf die empirische Analyse müssen diese Forderungen nun operationalisiert werden. Es werden also Kriterien bestimmt, anhand derer entschieden werden kann, ob eine Medienorganisation bezüglich eines Merkmals einem «Media Commons», einem «Grenzfall» oder einer «Tragödie» entspricht.

Für die **Datenerhebung und -auswertung** können verschiedene wissenschaftliche Methoden angewendet werden. Auch die Commons-Forschung ist, wie bereits besprochen (siehe Kapitel 3.2), grundsätzlich offen für jede

methodische Herangehensweise. Für die vorliegende Studie wurde die Methode der Dokumentenanalyse gewählt, da sich die Merkmale öffentlicher Rundfunkorganisationen relativ effizient über bestehende Dokumente eruieren lassen und so eine große Fallzahl bearbeitet werden kann. Hier wird die Methode kurz beschrieben, und die analysierten Dokumente werden präsentiert; außerdem wird eine Quellenkritik durchgeführt. Die Einschränkungen des Forschungsdesigns und die daraus resultierenden Forschungsdesiderate werden im Schlusskapitel dieses Buches (siehe Kapitel 8) angesprochen.

Der letzte und wichtigste Schritt der vergleichenden Forschung ist der **eigentliche Vergleich** der erhobenen Daten. Dieser wird in der medienpolitischen Forschung nicht immer durchgeführt. Gemäß Livingstone (2003: 481) findet man in einigen vergleichenden Studien nur ein «nation-by-chapter reporting which leaves the making of comparisons up to the reader». Überlegungen zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden werden in diesen Fällen also der Leserin bzw. dem Leser überlassen, anstatt sie klar zu benennen. In der vorliegenden Studie werden die Ergebnisse der Datenerhebung und -auswertung zuerst für jede einzelne Organisation besprochen (siehe Kapitel 6); der eigentliche Vergleich folgt unmittelbar danach (siehe Kapitel 7).

5.1 Fallauswahl

Der erste Schritt der vergleichenden medienpolitischen Forschung ist die systematische und theoretisch begründete Fallauswahl. Die Fallauswahl für die vorliegende Studie wurde jedoch auch durch praktische Erwägungen beeinflusst: So hat die Autorin in mehreren durch das Schweizerische Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) finanzierten Studien mitgearbeitet, in denen Regulierungsmaßnahmen und -instrumente in 17 Ländern vergleichend analysiert wurden. Die in den BAKOM-Studien untersuchten Länder waren Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz und die Vereinigten Staaten (siehe Künzler et al. 2013a, 2013b, 2014, Puppis/Schweizer 2015).

Für die vorliegende Studie wurde die Länder- und Organisationsauswahl der BAKOM-Studien mit wenigen Anpassungen übernommen. Einerseits, weil sich das Forschungsdesign für die Beantwortung der hier gestellten Forschungsfrage – ob der öffentliche Rundfunk in verschiedenen Ländern die Merkmale eines «Media Commons» aufweist – angeboten hat und so

einige der in den BAKOM-Projekten gewonnenen Einsichten für die hier durchgeführte Analyse übernommen werden konnten. Andererseits, weil sich die Auswahl theoretisch gut begründen lässt. Im Folgenden werden die theoretischen Überlegungen zur Länder- und Organisationsauswahl beschrieben und die öffentlichen Rundfunkorganisationen vorgestellt, die bezüglich ihrer Commons-Merkmale untersucht werden.

5.1.1 Theoretische Überlegungen zur Fallauswahl

Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten wurde für die vorliegende Studie die Länderauswahl der vorhin beschriebenen BAKOM-Studien übernommen. Konkret werden also «westliche» Länder in Europa und dem Commonwealth untersucht. Diese Länder haben nicht nur den öffentlichen Rundfunk nach Vorbild der BBC adaptiert (siehe Kapitel 2.2.1), sie haben sich auch medienpolitisch relativ ähnlich entwickelt und stehen heute vor den gleichen Herausforderungen. Deshalb wurde entschieden, auf die Analyse europäischer Länder der ersten (Griechenland, Portugal, Spanien) und zweiten Demokratisierungswelle (Osteuropa) zu verzichten. Auch Länder, deren öffentlicher Rundfunk ein von der Regierung kontrollierter Staatssender («State Administered Broadcasting») ist, werden nicht berücksichtigt (Tambini 2015: 1401).

Die Länderauswahl der vorliegenden Studie basiert damit auf der Idee des «Most Similar Systems Design» (vgl. Przeworski/Teune 1970). Das heißt, es wurde der öffentliche Rundfunk in Ländern untersucht, die sich relativ ähnlich sind, um dann die Unterschiede herauszuarbeiten (Puppis 2010: 95). Zur Erklärung dieser Unterschiede lassen sich, wie bereits besprochen (siehe Kapitel 4.2.2), Mediensystemtypologien wie die drei Modelle von Medien und Politik von Hallin und Mancini (2004) heranziehen. Die entgegengesetzte Strategie wäre es, unterschiedliche Länder und Organisationen auszuwählen («Most Different Systems Design»), um deren Gemeinsamkeiten zu untersuchen.

Die theoretischen Überlegungen hinter der Auswahl der öffentlichen Rundfunkorganisationen sind vielschichtiger. Die vorliegende Studie orientierte sich bei der Auswahl an drei Regeln: Erstens müssen die Organisationen ein publizistisches Programm im Radio- und/oder Fernsbereich bereitstellen. Zweitens müssen sie über einen gesetzlich festgelegten Leistungsauftrag verfügen. Drittens müssen sie auf nationaler Ebene operieren – regionale Anbieter und transnationale Netzwerke werden nicht berück-

sichtigt. Im Rahmen dieser Kriterien werden alle öffentlichen Rundfunkorganisationen in den ausgewählten Ländern untersucht.

Hinter der Auswahl der öffentlichen Rundfunkorganisationen könnte nun ebenfalls der Gedanke der Ähnlichkeit vermutet werden. Wie bereits diskutiert (siehe Kapitel 2.1.3), unterscheiden sich öffentliche Rundfunkorganisationen jedoch auch untereinander stark. Zudem will die vorliegende Studie nicht nur die «üblichen Verdächtigen», die sich in der Regel recht ähnlich sind, berücksichtigen, sondern sie will die gesamte «öffentliche Rundfunkökologie» der ausgewählten Länder untersuchen. Das heißt, dass neben der «eigentlichen» öffentlichen Rundfunkorganisation auch weitere, weniger bekannte Organisationen analysiert werden, zum Beispiel diejenigen für sprachliche oder kulturelle Minderheiten.

Die praktische Ausführung der Auswahlkriterien bereitet jedoch einige Schwierigkeiten. Wie die nachfolgende Beschreibung zeigen wird, sind einige öffentliche Rundfunkorganisationen (ARD, NPO und SRG) «föderal» organisiert, bestehen also aus einem Zusammenschluss regionaler Organisationen. In einigen Ländern sind die Rundfunkorganisationen nicht «konvergent», sondern in öffentliches Radio und öffentliches Fernsehen aufgeteilt (zum Beispiel in Deutschland, Frankreich, Schweden). Schließlich gibt es Rundfunkorganisationen, bei denen der Leistungsauftrag nur für den ersten Sender gilt, nicht für das Gesamtangebot (z.B. Channel 4). Vergleicht man zudem die Zahl der Mitarbeitenden in den ausgewählten Organisationen, zeigen sich sehr große Unterschiede. Die Belegschaft reicht von 72 bzw. 80 Mitarbeitenden bei BRF und TG4 bis hin zu 22'000 Mitarbeitenden bei der ARD.

5.1.2 Beschreibung der ausgewählten Rundfunkorganisationen

In **Australien** gibt es auf nationaler Ebene zwei öffentliche Rundfunkorganisationen: einerseits die 1932 gegründete Australian Broadcasting Corporation (ABC) (ABC o.J.a). Die «Corporate Commonwealth Entity» (ABC o.J.b, Art. 5(1) ABC Act 1983) hat ihren Hauptsitz in Sydney und beschäftigt 4'939 Mitarbeitende (ABC 2018: 92). Die ABC bietet Radio- und TV-Sender an und ist im Internet aktiv (www.abc.net.au). Andererseits gibt es den 1978 gegründeten Special Broadcasting Service (SBS) (SBS o.J.a, SBS o.J.b). Auch er ist eine «Corporate Commonwealth Entity» (Art. 5(1) SBS Act), hat seinen Hauptsitz in Sydney und beschäftigt 1'453 Mitarbeitende (SBS 2018: 85). SBS bietet Radio- und TV-Sender an, die komplementär zu

denen der ABC sein sollen, und betreibt eine Internetseite (www.sbs.com.au).

In **Belgien** gibt es auf nationaler Ebene drei öffentliche Rundfunkorganisationen, die der flämischen, französischen und deutschen Sprachgemeinschaft Belgiens zugeordnet sind und unabhängig voneinander operieren: erstens der 1930 gegründete Vlaamse Radio- en Televisieomroep (VRT) (VRT o.J.a). Die «Naamloze Vennootschap van Publiek Recht» (Art. 3 Mediadecreet 2014) hat ihren Hauptsitz in Brüssel und beschäftigt 2'273 Mitarbeitende (VRT 2018: 170). VRT bietet Radio- und TV-Sender an und ist im Internet aktiv (www.vrt.be). Zweitens die gibt es das Radio Télévision Belge Francophone (RTBF), das 1977 aus den beiden Vorgängern, dem 1930 gegründeten Institut National de Radiodiffusion (INR) und dem 1960 gegründeten Radio Télévision Belge (RTB), hervorgegangen war (RTBF o.J.a). Die «Entreprise Publique Autonome à Caractère Culturel de la Communauté Française» (Art. 1 Décret RTBF 1997) hat ihren Hauptsitz in Brüssel und beschäftigt 2'030 Mitarbeitende (RTBF 2018: 136). RTBF bietet Radio- und TV-Sender an und ist im Internet aktiv (www.rtbf.be). Drittens gibt es das 1945 als Emissions en Langue Allemande (ELA) gegründete und 1977 unbenannte Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) (BRF o.J.a). Die öffentlich-rechtliche Einrichtung (BRF o.J.b) hat ihren Hauptsitz in Eupen und beschäftigt 72 Mitarbeitende (BRF 2018: 20). BRF bietet Radio- und TV-Sender an und ist im Internet aktiv (<http://brf.be>).

In **Dänemark** gibt es auf nationaler Ebene eine öffentliche Rundfunkorganisation, das 1925 gegründete Danmarks Radio (DR) (DR o.J.a). Das Unternehmen im Besitz des Staates (KUM o.J.) hat seinen Hauptsitz in Kopenhagen und beschäftigt 3'361 Mitarbeitende (DR 2018: 13). DR bietet Radio- und TV-Sender an und ist im Internet aktiv (www.dr.dk).

In **Deutschland** gibt es auf nationaler Ebene drei öffentliche Rundfunkorganisationen: erstens die 1950 gegründete Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) (ARD 2013). Die ARD ist eine Zusammenarbeit von neun auf Länderebene organisierten öffentlich-rechtlichen Landesmedienanstalten und dem Auslandsender «Deutsche Welle». Die Leitung («Intendanz») und damit der Hauptsitz der ARD zirkulieren zwischen den Landesmedienanstalten (ARD 2019). Insgesamt beschäftigt die Organisation über 22'000 Mitarbeitende in rund 20'000 Vollzeitstellen (ARD 2018a). Die ARD bietet Radio- und TV-Sender an und ist im Internet aktiv (www.ard.de). Zweitens gibt es das 1961 gegründete Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) (ZDF 2016: o.S.). Die öffentlich-rechtliche Körperschaft hat ihren Hauptsitz in Mainz

und beschäftigt 3'500 festangestellte Mitarbeitende (ZDF 2019a). Das ZDF bietet TV-Sender an und ist im Internet aktiv (www.zdf.de). Drittens gibt es das 1994 gegründete Deutschlandradio (DRadio), das die Sender Deutschlandfunk, Deutschlandfunk Kultur und Deutschlandfunk Nova betreibt. Die «öffentlich-rechtliche Körperschaft», die von ARD, ZDF und allen Bundesländern getragen wird, ist aus dem Zusammenschluss des Deutschlandfunks (Köln), der RIAS (West-Berlin) und Teilen der Stimme der DDR und Radio DDR 2 (Ostberlin) entstanden. DRadio hat zwei «Funkhäuser» in Berlin und Köln und beschäftigt 740 Mitarbeitende (DRadio o.J.a).

In **Finnland** gibt es auf nationaler Ebene eine öffentliche Rundfunkorganisation, das 1926 gegründete Yleisradio (Yle) (Yle o.J.a). Die GmbH, die zu 70% in staatlichem Besitz sein muss (§ 1–2 Laki Yle 1380/1993), hat ihren Hauptsitz in Helsinki und beschäftigt 2'809 Mitarbeitende (Yle o.J.b). Yle bietet Radio- und TV-Sender an und ist im Internet aktiv (www.yle.fi).

In **Frankreich** gibt es auf nationaler Ebene zwei öffentliche Rundfunkorganisationen: Einerseits das 1931 als Office de Radiodiffusion Télévision Française (ORTF) gegründete und 1975 neu organisierte Radio France (RF) (Radio France o.J.a). Die «Société Anonyme à Capitaux Publics» (Radio France o.J.b) hat ihren Hauptsitz in Paris und beschäftigt 4'751 Mitarbeitende (Radio France 2018: 93). RF bietet Radiosender an und ist im Internet aktiv (www.radiofrance.fr). Andererseits gibt es das 1992 (nach der Privatisierung von TF1) als France Télévision gegründete France Télévisions (FTV) (FTV o.J.a). FTV, das 2010 von einer Holding in ein Joint Venture umgewandelt wurde, ist eine Dachorganisation für die «Programmorganisationen» France 2, France 3, France 4, France 5, France Ô und dem Réseau Outre-mer 1ère (ebd.). Es hat seinen Hauptsitz in Paris und beschäftigt 9'842 Mitarbeitende (FTV 2018: 5). FTV bietet Fernsehsender an und ist im Internet aktiv (<https://www.france.tv>).

In **Großbritannien** gibt es auf nationaler Ebene mehrere Rundfunkorganisationen mit öffentlichem Mandat: Erstens die 1922 gegründete British Broadcasting Corporation (BBC) (BBC o.J.a). Die «Public Corporation» (BBC 2018: 95) hat ihren Hauptsitz in London und beschäftigt ca. 20'000 Mitarbeitende in Großbritannien (BBC 2018: 75). Die BBC bietet Radio- und TV-Sender an und ist im Internet aktiv (www.bbc.co.uk). Zweitens gibt es den 1982 gegründeten Sianel Pedwar Cymru (S4C) (S4C o.J.a). S4C ist eine unabhängige «Statutory Corporation» (BBC Trust o.J.), es hat seinen Hauptsitz in Cardiff und beschäftigt 131 Mitarbeitende (S4C 2018: 151). S4C bietet einen Fernsehsender für die walisisch-sprachige Bevölke-

rung an und ist im Internet aktiv (www.s4c.cymru). Drittens gibt es die sogenannten «Commercial Public Service Broadcasters»: ITV/Channel3, Channel 4 und Channel 5 (Ramsey 2016). Während bei der BBC alle Sender als «Public Service» gelten, steht bei diesen Organisationen jeweils nur der Hauptsender unter einem öffentlichen Mandat (OFCOM o.J.). Die vorliegende Studie beschränkt sich auf den 1982 als «Statutory Corporation» gegründeten Channel 4 (C4), ein Sender für qualitativ hochwertige, innovative, alternative Inhalte, die den Status quo hinterfragen sollen (C4 o.J.a). C4 hat seinen Hauptsitz in London und beschäftigt 858 Mitarbeitende (C4 2018: 10). Er bietet TV-Sender an und ist auch im Internet aktiv (www.channel4.com).

In **Irland** gibt es auf nationaler Ebene zwei öffentliche Rundfunkorganisationen: Einerseits das 1926 gegründete Raidió Teilifís Éireann (RTÉ) (RTÉ o.J.a). Die «Statutory Corporation» (RTÉ 2002: 5) hat ihren Hauptsitz in Dublin und beschäftigt 1'924 Mitarbeitende (RTÉ 2018: 14). RTÉ bietet Radio und TV-Sender an und ist im Internet aktiv (www.rte.ie). Andererseits gibt es das 1996 gegründete Teilifís Gaeilge Ceathair (TG4). Der Sender gehört der «Independent Statutory Entity» Teilifís na Gaeilge, hat seinen Hauptsitz in Connemara und beschäftigt 80 Mitarbeitende (TG4 o.J.a). TG4 bietet einen TV-Sender in gälischer Sprache an und ist im Internet aktiv (www.tg4.ie).

In **Italien** gibt es auf nationaler Ebene eine öffentliche Rundfunkorganisation, die 1924 als Unione Radiofonica Italiana (URI) gegründete und nach dem Zweiten Weltkrieg umbenannte Radiotelevisione Italia (Rai) (Rai 2019a, 2019b). Die Aktiengesellschaft («Società per Azioni») hat ihren Hauptsitz in Rom (Art. 1–2 Statuto della Rai) und beschäftigt 11'055 festangestellte Mitarbeitende (Rai 2018: 134). Rai bietet Radio und Fernsehsender an und ist im Internet aktiv (www.rai.it).

In **Kanada** gibt es auf nationaler Ebene zwei öffentliche Rundfunkorganisationen: einerseits die 1941 gegründete Canadian Broadcasting Corporation (CBC), die auf Französisch Société Radio-Canada heißt (CBC o.J.a). Die «Crown Corporation» (The Canadian Encyclopedia o.J.) hat ihren Hauptsitz in Ottawa und beschäftigt 6'377 festangestellte und 1067 temporäre Mitarbeitende (CBC 2018a: 11). Die CBC bietet Radio- und TV-Sender an und ist im Internet aktiv (www.cbc.ca). Andererseits gibt es das 1992 als lokales Fernsehen gegründete und 1999 in ein nationales Fernsehen umgewandelte Aboriginal Peoples Television Network (APTN) (APTN o.J.a). Die Organisation im Besitz des Staates hat ihren Hauptsitz in Winnipeg und beschäftigt 168 Mitarbeitende (Industry Canada 2018).

APTN bietet einen TV-Sender für die indigene Bevölkerung an und ist im Internet aktiv (<https://aptn.ca/>).

In **Neuseeland** gibt es auf nationaler Ebene drei öffentliche Rundfunkorganisationen: erstens die 1925 als Radio Broadcasting Company gegründete «Crown Entity» Radio New Zealand (RNZ) (RNZ o.J.a). RNZ hat seinen Hauptsitz in Wellington und beschäftigt 274 Mitarbeitende in 254 Vollzeitstellen (RNZ 2018a: 2). RNZ bietet Radiosender an und ist im Internet aktiv (www.radionz.co.nz). Zweitens gibt es das 1959 gegründete Television New Zealand (TVNZ) (TVNZ o.J.a). Die «State Owned Enterprise» (TVNZ o.J.b) hat ihren Hauptsitz in Auckland und beschäftigt 634 Mitarbeitende (TVNZ 2018: 22). TVNZ bietet TV-Sender an und ist im Internet aktiv (www.tvnz.co.nz). Drittens gibt es den 2004 gegründeten Māori Television Service (MTS). Die «Crown Entity» gehört einerseits dem Staat, andererseits der unabhängigen Organisation Te Mātāwai (MTS o.J.a, Walters 2018). MTS hat seinen Hauptsitz in Auckland und beschäftigt 153 festangestellte Mitarbeitende (MTS 2018: 15). Er bietet TV-Sender an und ist im Internet aktiv (www.maoritelevision.com).

In den **Niederlanden** gibt es auf nationaler Ebene eine öffentliche Rundfunkorganisation, den 1923 gegründeten Nederlandse Publieke Omroep (NPO) (NPO o.J.a). Die öffentlich-rechtliche Stiftung (Rijksoverheid o.J.) hat ihren Hauptsitz in Hilversum und beschäftigt 371 Mitarbeitende (NPO 2018: 101). Der NPO ist jedoch nur die Dachorganisation eines größeren Systems aus öffentlichen Rundfunkorganisationen und -vereinen (Art. 2.2 (1) Mediawet 2008, NPO, o.J.b). Er bietet Radio- und TV-Sender an und ist im Internet aktiv (www.npo.nl).

In **Norwegen** gibt es auf nationaler Ebene eine öffentliche Rundfunkorganisation, den 1933 gegründeten Norsk Rikskringkasting (NRK) (NRK 2015). Die GmbH im Besitz des Staates (§ 6.1 Kringkastingloven) hat ihren Hauptsitz in Oslo und hat 3'440 vollzeitbeschäftigte Mitarbeitende (NRK 2018a 26). Der NRK bietet Radio- und TV-Sender an und ist im Internet aktiv (www.nrk.no).

In **Österreich** gibt es auf nationaler Ebene eine öffentliche Rundfunkorganisation, der 1924 als Radioverkehrs AG (RAVAG) gegründete und 1957 neugegründete Österreichische Rundfunk (ORF) (Demokratiezentrum o.J.). Die öffentlich-rechtliche Stiftung (§ 1 ORF-G) hat ihren Hauptsitz in Wien und beschäftigt rund 3'000 Mitarbeitende (ORF o.J.a). Der ORF bietet Radio- und Fernsehsender an und ist im Internet aktiv (www.orf.at).

In **Schweden** gibt es auf nationaler Ebene drei öffentliche Rundfunkorganisation. Alle drei sind Aktiengesellschaften im Besitz einer Stiftung mit öffentlichem Auftrag (Forvaltningsstiftelsen o.J.): Erstens das 1925 als «Ra-

diotjänst» gegründete Sveriges Radio (SR) (SR o.J.a). SR hat seinen Hauptsitz in Stockholm und beschäftigt 2'214 Mitarbeitende in Vollzeitstellen (SR 2018a: 8). SR bietet Radiosender an und ist im Internet aktiv (www.sr.se). Zweitens gibt es das 1956 gegründete Sveriges Television (SVT) (SVT o.J.a). SVT hat seinen Hauptsitz ebenfalls in Stockholm und beschäftigt 2'492 Mitarbeitende (SVT 2018: 24). SVT bietet Fernsehsender an und ist im Internet aktiv (www.svt.se). Drittens gibt es das seit 1978 von SR unabhängige Sveriges Utbildningsradio (UR) (UR Access o.J.). UR hat seinen Hauptsitz in Stockholm und beschäftigt 251 Mitarbeitende (UR 2018a: 5). Es produziert Bildungssendungen für Radio und TV, die auch von SR und SVT ausgestrahlt werden, und ist im Internet aktiv (www.ur.se).

In der **Schweiz** gibt es auf nationaler Ebene eine öffentliche Rundfunkorganisation, die 1931 als Schweizerische Rundspruchgesellschaft gegründete Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) (SRF o.J.a). Das von einem Verein getragene Unternehmen (SRG SSR o.J.a) hat seinen Hauptsitz in Bern und beschäftigt 6'093 Mitarbeitende in 4975 Vollzeitstellen (SRG SSR 2018: 89). Die SRG ist in vier unabhängige Unternehmens-einheiten gegliedert, die das Programm für die deutsche, französische, italienische und rätoromanische Sprachregion liefern (SRG SSR o.J.b). Diese Unternehmenseinheiten bieten Radio- und TV-Sendungen an und sind im Internet aktiv (www.srf.ch, www.rts.ch, www.rsi.ch, www.rtr.ch).

5.2 Vergleichsdimensionen

Der zweite Schritt einer vergleichenden medienpolitischen Forschung ist die Entwicklung von Vergleichsdimensionen. In der vorliegenden Studie dienen die bereits entwickelten 18 Merkmale von «Media Commons» und die damit verbundenen Forderungen an Medienorganisationen als Vergleichsdimensionen. Um aber bei der späteren Analyse zu erkennen, ob eine bestimmte Forderung durch eine Medienorganisation erfüllt wird oder nicht, werden diese hier zusätzlich operationalisiert und obere und untere «Schranken» festgelegt.

Vergleichende qualitative Studien in der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft sehen bei Evaluationen oftmals eine Punktzugabe oder ein Farbschema vor. Der Media-Pluralism-Monitor (vgl. CMPF o.J.), arbeitet beispielsweise mit den Ampelfarben grün (geringes Risiko), gelb (mittleres Risiko) und rot (hohes Risiko) bei der Einschätzung der Medienpluralität in den EU-Mitgliedstaaten. Die Euromedia-Forschungsgruppe wiederum vergibt in ihrem «Media Democracy Monitor» jeweils zwischen

null und drei Punkte für die verschiedenen Indikatoren in den Bereichen Freiheit, Gleichheit und Kontrolle (vgl. Donk/Trappel 2011).

Für die vorliegende Studie wird folgende dreistufige Skala zur Evaluation der Medienorganisationen benutzt:

- **«Media Commons» (2 Punkte):** Das Commons-Merkmal ist vorhanden bzw. stark ausgeprägt. In diesem Bereich entspricht die Organisation einem «Media Commons».
- **«Grenzfall» (1 Punkt):** Das Commons-Merkmal ist nur teilweise vorhanden bzw. schwach ausgeprägt. In diesem Bereich ist die Organisation ein «Grenzfall» zwischen einem Commons und einer «Tragödie».
- **«Tragödie» (0 Punkte):** Das Commons-Merkmal ist nicht vorhanden, bzw. sehr schwach ausgeprägt. In diesem Bereich entspricht die Organisation nicht einem Commons, sondern es zeigt sich eine «Tragödie».

Diese Skala wird im Folgenden genutzt, um für die Forderungen an ein «Media Commons» konkrete Schranken festzulegen (siehe Tabelle 12). Die Idee dieser Schranken stammt aus der «Qualitative Comparative Analysis» (QCA), einer von Charles Ragin (1989) vorgeschlagenen Methode zur qualitativ-vergleichenden Analyse von Daten in Studien mit kleinen und mittleren Fallzahlen. Demnach werden die Ergebnisse solcher Studien erst durch die Schranken interpretier- und vergleichbar. Die Schranken werden von den Forschenden selbst festgelegt und sind insofern subjektiv. Sie sind jedoch keineswegs willkürlich, denn sie basieren auf theoretischen Überlegungen sowie Kontextwissen und orientieren sich an der Ausprägung der Daten. Sie sind also auf den Untersuchungsgegenstand «kalibriert». Die Schranken können, genau wie die Operationalisierung der einzelnen Vergleichsdimensionen zum Gegenstand der Diskussion werden. In der vorliegenden Studie orientieren sich die Schranken an den Gegebenheiten des öffentlichen Rundfunks. Das Analyseschema könnte jedoch zu Vergleichszwecken auch für die Analyse anderer Medienorganisationen benutzt werden.

Die Forderungen zur **Aufgabe** des «Media Commons» (1, 2 und 3) werden nicht anhand der Skala evaluiert. Die erste Perspektive ist, wie bereits besprochen (siehe Kapitel 4.1.1), rein deskriptiv, denn es gibt hier keine richtige oder falsche Lösung. Eine Beschreibung ist trotzdem wichtig, denn sie zeigt, welche Ressourcen die untersuchten Medienorganisationen auf welchen Plattformen anbieten sollen und welche Funktionen sie damit erfüllen müssen. Dadurch lässt sich zudem eruieren, ob es sich überhaupt um eine Medienorganisation handelt.

Tabelle 12 Evaluationsschema für «Media Commons»

Forderung	Punktzahl		
	0	1	2
1 Die Organisation soll bestimmte Inhalte bereitstellen.	Deskriptive Beschreibung		
2 Die Organisation soll bestimmte Ziele erreichen.			
3 Die Organisation soll bestimmte Kanäle bespielen.			
4 Die Organisation muss sich verantworten.	Nein	Teilweise	Ja
5 Die Gesellschaft ist in Gremien vertreten.	Nein	Teilweise	Ja
6 Die Organisation strebt keinen Profit an.	Nein	Teilweise	Ja
7 Die kommerziellen Tätigkeiten sind eingeschränkt.	Nein	Teilweise	Ja
8 Die redaktionelle Arbeit ist staatsfern.	Nein	Teilweise	Ja
9 Die Organisation ist staatsfern.	Nein	Teilweise	Ja
10 Es gibt Online-Diskussionsforen.	Nein	Teilweise	Ja
11 Es ist vorgesehen, dass Externe Inhalte beisteuern.	Nein	Teilweise	Ja
12 Die Inhalte können mit CC weiterverwendet werden.	Nein	Teilweise	Ja
13 Die Inhalte sind frei zugänglich.	Nein	Teilweise	Ja
14 Die Inhalte können nach Ausstrahlung rezipiert werden.	Nein	Teilweise	Ja
15 Vom Ausland aus kann auf Inhalte zugegriffen werden.	Nein	Teilweise	Ja
16 Die Inhalte der Medienorganisation erreichen Viele.	Nein	Teilweise	Ja
17 Das Vertrauen in die Medienorganisation ist hoch.	Nein	Teilweise	Ja
18 Die Inhalte der Medienorganisation sind reichhaltig.	Nein	Teilweise	Ja

(eigene Darstellung)

Bei den Forderungen zur **gesellschaftlichen Teilhabe** (4 und 5) werden die Schranken wie folgt gesetzt: Eine Medienorganisation ist dann ein «Media Commons» (2 Punkte), wenn sie sich nicht nur über einen Jahresbericht, sondern über zusätzliche Rechenschaftsinstrumente verantworten muss und wenn Mitglieder der Gesellschaft in Gremien nicht nur repräsentiert werden, sondern nach Wunsch auch selbst in Gremien einsitzen können. Eine «Tragödie» (0 Punkte) ist dann erreicht, wenn weder Rechenschaftsinstrumente noch eine gesellschaftliche Repräsentation in Gremien vorgese-

hen ist. Schließlich ist es ein «Grenzfall» (1 Punkt), wenn einige, aber nicht alle genannten Instrumente vorgesehen sind.

Bezüglich den Forderungen zu den **Grenzen des Marktes** (6 und 7) ist eine Medienorganisation dann ein «Media Commons» (2 Punkte), wenn ihr eine Non-Profit-Orientierung vorgeschrieben ist, und wenn der Anteil der kommerziellen Einnahmen – insbesondere aus Werbung und Sponsoring – an den Gesamteinnahmen unter 20% liegt. Eine «Tragödie» (0 Punkte) ist es dann, wenn die Medienorganisation gewinnorientiert ist und wenn ihre kommerziellen Einnahmen mehr als 50% der Gesamteinnahmen ausmachen. Der «Grenzfall» (1 Punkt) liegt dazwischen: Wenn die Organisation zwar nicht gewinnorientiert arbeitet, aber zwischen 20 und 50% ihrer Einnahmen am Markt generiert.

Bezüglich den Forderungen zu den **Grenzen des Staates** (8 und 9) ist die Situation eines «Media Commons» (2 Punkte) einerseits dann erreicht, wenn redaktionelle Unabhängigkeit vorgeschrieben ist und gemäß unabhängiger Erhebungen davon ausgegangen werden kann, dass der Staat bzw. die Politik keinen Einfluss auf die redaktionelle Arbeit ausüben. Andererseits ist vorgesehen, dass die Medienorganisation die Bearbeitung von Programmbeschwerden, die Wahl der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors und die Festlegung der Höhe der öffentlichen Mittel selbstständig organisiert. Eine «Tragödie» (0 Punkte) ist, wenn die redaktionelle Unabhängigkeit nicht festgelegt oder ungenügend durchgesetzt ist und wenn ein starkes Involvement staatlicher bzw. politischer Akteure bei der Medienregulierung vorgesehen ist. Ein «Grenzfall» (1 Punkt) ist erreicht, wenn einige dieser Punkte zutreffen, andere nicht.

Bezüglich den Forderungen zur **Kollaboration** (10, 11 und 12) ist die Situation eines «Media Commons» (2 Punkte) dann erreicht, wenn die Medienorganisation auf ihrer Website Diskussionsforen anbietet und zudem in den sozialen Medien präsent ist. Auch eine regelmäßige Zusammenarbeit mit externen Produzentinnen und Produzenten ist gesetzlich vorgesehen, und es besteht für das Publikum die Möglichkeit zum Hochladen von eigenen Inhalten. Zudem dürften die Inhalte der Medienorganisation unter Creative Commons oder einer anderen offenen Lizenz weiterverwendet werden. Eine «Tragödie» (0 Punkte) ist dann erreicht, wenn keine dieser Möglichkeiten vorgesehen ist, ein «Grenzfall» (1 Punkt) ist es, wenn nur einige Mittel zur Kollaboration bestehen.

Bezüglich den Forderungen zum **Zugang zu den Inhalten** (13, 14 und 15) erhält eine Medienorganisation dann das Prädikat «Media Commons» (2 Punkte), wenn ihre Sendungen unverschlüsselt oder ohne Zusatzkosten – abgesehen von bereits investierten öffentlichen Mitteln bzw. Infrastruktur-

kosten – über verschiedene Distributionskanäle rezipiert werden können. Auch eine nichtlineare Nutzung von kürzlich ausgestrahlten sowie älteren Inhalten über die Webseite oder Apps wird ermöglicht; das Gesetz sieht keine zeitliche Limitierung dieser Bereitstellung, jedoch eine Archivierungspflicht für alle produzierten Inhalte vor. Der internationale Zugriff⁹ auf die Radio- und Fernsehsendungen über die Webseite wird nicht durch «Geo-Blocking» behindert, und es werden zusätzlich Inhalte auf der «Video-Sharing-Plattform» YouTube bereitgestellt. Eine «Tragödie» (0 Punkt) ist, wenn der Zugang mit Zusatzkosten verbunden und die Nutzung aus dem In- und Ausland nicht möglich ist. Ein «Grenzfall» (1 Punkt) ist, wenn der Zugang teilweise eingeschränkt ist, also beispielsweise Radio- aber keine TV-Sender zugänglich sind.

Bezüglich der Forderungen zum **Outcome** (16, 17 und 18) ist die Medienorganisation dann ein «Media Commons» (2 Punkte), wenn ihr Angebot stark rezipiert werden. Das heißt, es wird eine hohe Reichweite (über 50% pro Tag, 65% pro Woche, 80% pro Monat) oder ein Marktanteil von über 30% bei den Radio- und Fernsehprogrammen erreicht, sowie Zugriffe auf das Onlineangebot und die Webseite verzeichnet. Auch die Zustimmung ist hoch, das heißt das Vertrauen in die Medien liegt im entsprechenden Land bei über 70%. Schließlich werden der Medienorganisation bzw. den Medien im entsprechenden Land in unabhängigen Erhebungen wie dem EU Media-Pluralism-Monitor eine gute Performanz bzw. «Reichhaltigkeit» im Sinne einer politisch unabhängigen und inklusiven Berichterstattung attestiert. Eine «Tragödie» (0 Punkte) ist dann erreicht, wenn das Angebot kaum rezipiert wird, also eine tiefe Reichweite (unter 10% pro Tag, 25% pro Woche, 40% pro Monat) oder ein Marktanteil von unter 10% beim Radio- und Fernsehprogramm, und kaum Zugriffe auf das Onlineangebot und die Webseite verzeichnet werden. Zudem sind die Vertrauenswerte tief (unter 50% Zustimmung), und der Medienorganisation wird bezüglich inhaltlicher Leistungen ein schlechtes Zeugnis ausgestellt. Bei einem «Grenzfall» (1 Punkt) werden jeweils mittlere Werte erreicht.

Für die **Gesamtauswertung dieser Evaluation** werden alle Punkte zusammengezählt. Da das Evaluationsschema 15 Forderungen vorsieht, bei denen Medienorganisationen mit 0 («Tragödie»), 1 («Grenzfall») oder 2 («Commons») Punkten bewertet werden können, ist die höchstmögliche

9 Der internationale Zugang zu Radio- und TV-Sendungen auf den Webseiten des öffentlichen Rundfunks wird generell aus der Schweiz getestet. Der Zugang zum Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) wird aus Deutschland getestet.

Gesamtpunktzahl 30. Eine Organisation qualifiziert sich insgesamt als «Media Commons», wenn ihre Durchschnittspunktzahl mindestens 1.5 beträgt – sie also 23 Punkte oder mehr erhält. Eine Organisation muss hingegen als «Tragödie» bezeichnet werden, wenn ihre Durchschnittspunktzahl unter 1 liegt – sie also weniger als 15 Punkte erreicht. Der Bereich zwischen 15 und 23 Punkten ist der «Grenzfall»: Eine solche Organisation dürfte in einigen Bereichen einem «Media Commons» entsprechen, mehrheitlich erreicht sie dieses Prädikat jedoch nicht.

5.3 Datenerhebung und -auswertung

Der dritte Schritt vergleichender Forschung ist die Datenerhebung und -auswertung. In der vorliegenden Studie wird eine Dokumentenanalyse durchgeführt – die Standardmethode in der Medienpolitikforschung (vgl. Karppinen/Moe 2012: 179). Diese Methode besteht aus dem Zusammentragen der für die geplante Untersuchung benötigten Dokumente und deren qualitativer Analyse anhand der Vergleichsdimensionen. Im Folgenden wird die Wahl dieser Methode begründet und das übliche Vorgehen skizziert. Außerdem werden die hier verwendeten Dokumente beschrieben und einer Quellenkritik unterzogen.

Wie eingangs dargelegt wurde, lassen sich die Charakteristika öffentlicher Rundfunkorganisationen relativ effizient über Dokumente eruieren. Dies dürfte der Grund sein, warum die Methode in der vergleichenden Erforschung des öffentlichen Rundfunks neben Experteninterviews am häufigsten benutzt wird (vgl. Woldt 2005: 309). Die institutionellen Merkmale des öffentlichen Rundfunks und seine Aktivitäten sind in der Regel transparent, und es liegt genug Material darüber vor (ebd.):

«Seine Rechtsgrundlagen sind in Gesetzen, Verträgen, Vereinbarungen u.ä. fixiert und öffentlich dokumentiert; es besteht zumeist eine Berichtspflicht, die sowohl ökonomische als auch organisatorische und programmbezogene Aspekte umfasst; schließlich unterliegt er öffentlichen oder staatlichen Kontrollorganen und -mechanismen, die in der Regel ebenfalls Informationen bereithalten.»

Die Dokumentenanalyse hat ihren Ursprung in der Geschichtswissenschaft, wird jedoch auch in der Politik- und Rechtswissenschaft angewendet (vgl. Reh 1995: 202). Gemäß Karppinen und Moe (vgl. 2012: 179) greifen aber auch die meisten Studien im Bereich der Medien- und Kommunikationspolitik auf Dokumente zurück. Die Dokumentenanalyse hat den Vorteil, dass

Material erschlossen werden kann, das nicht erst durch die Datenerhebung geschaffen werden muss (vgl. Mayring 2002: 47). Sie empfiehlt sich insbesondere dann, wenn ein direkter Zugang durch Beobachten, Befragen oder Messen nicht möglich ist (vgl. ebd. 49). Im Kanon der empirischen Methoden der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft führt die Dokumentenanalyse jedoch ein Schattendasein (vgl. Karppinen/Moe 2012: 179).

Das Vorgehen bei der Auswertung der gesammelten Dokumente entspricht grundsätzlich demjenigen einer qualitativen Inhaltsanalyse. Gemäß Mayring (2002: 114) will diese «Texte systematisch analysieren, indem sie das Material schrittweise mit theoriegeleitet am Material entwickelten Kategoriensystemen bearbeitet». Theoriegeleitet bedeutet, «dass der Stand der Forschung zum Gegenstand und vergleichbaren Gegenstandsbereichen systematisch bei allen Verfahrensentscheidungen herangezogen wird» (Mayring 2007: 45).

Als Analysematerial einer Dokumentenanalyse können ganz unterschiedliche Dinge herangezogen werden: Texte, Filme, Tonbänder, aber auch Gegenstände oder Architektur – also grundsätzlich «sämtliche gegenständlichen Zeugnisse, die als Quelle zur Erklärung menschlichen Verhaltens dienen können» (Atteslander 1971: 53/kursiv i.O.). Atteslander unterscheidet zwischen Dokumenten, die systematisch für den Forschungsprozess erstellt werden und solchen, die zufällig – «akzidental» – entstehen. Die wichtigsten Quellen der Neuzeit werden von der Verwaltung bereitgestellt: Akten, Protokolle, Verträge, Verordnungen, Gesetze oder Verfassungen (vgl. Reh 1995: 204, 206).

In der vorliegenden Arbeit werden zahlreiche Verwaltungsdokumente analysiert, zum Beispiel Rundfunkgesetze, Lizenzen oder Leistungsaufträge. Aus diesen Dokumenten können Informationen zur Aufgabe und zur Organisationsstruktur gewonnen werden. Dazu kommen Dokumente, die öffentliche Rundfunkorganisationen selbst zugänglich machen: Ihre Jahresberichte, beispielsweise, enthalten Kennzahlen zur Finanzierung und zur Nutzung des Programmangebots. Auch Websites, wie die des öffentlichen Rundfunks, gelten als Dokumente, denn sie geben Auskunft über Praktiken der Kollaboration und des Zugangs. Schließlich werden Studien, wissenschaftliche Publikationen und weitere Quellen herangezogen, wie die Reports von Freedom House und Reporter ohne Grenzen zur Medienfreiheit, der Eurobarometer zur Zustimmung, oder der Media-Pluralism-Monitor zur Performanz.

Karppinen und Moe (vgl. 2012: 184ff.) weisen darauf hin, dass Dokumente zwar eine Quelle für Information sind, darüber hinaus aber auch selbst kritisch eingeschätzt werden sollten. Die Bestimmung des zu analysierenden

Materials sollte also mit dem einhergehen, was die Geschichtswissenschaft eine «Quellenkritik» nennt (vgl. Reh 1995: 215ff.). Zuerst ist dabei die Quellensicherung bzw. Echtheitskritik an der Reihe, die Klarheit über Entstehungszeit, Entstehungsort, Verfasser, Adressat, Textstatus und Herkunft des Dokuments schaffen soll. Konkret wird geprüft, ob die Dokumente echt, vollständig und fehlerfrei überliefert sind (vgl. ebd. 213). Dann folgt eine äußere Quellenkritik («Historische Kritik»). Sie soll nicht nur die Entstehungsgeschichte des Dokuments erklären, sondern auch eine allfällige Verfälschung oder Einseitigkeit der Aussagen anhand einer Ideologiekritik zu prüfen (vgl. ebd. 217).

Die Quellenkritik der in dieser Studie analysierten Dokumententypen (siehe Tabelle 13, 14, 15 und 16) zeigt Folgendes: Alle hier analysierten Dokumente sind öffentlich und werden entweder von der Verwaltung, vom öffentlichen Rundfunk oder aber von wissenschaftlichen Bibliotheken oder Forschenden selbst zugänglich gemacht. Während bei Gesetzen und Studien ersichtlich ist, um welche Version es sich handelt, ist dies bei den Internetseiten des öffentlichen Rundfunks oft nicht der Fall. Der wichtigste Unterschied zwischen den verschiedenen Dokumenten ist jedoch die Ideologie, die dahinter zu vermuten ist: Konkret sind die Dokumente des öffentlichen Rundfunks als strategische Kommunikation zu werten, die die Organisation in einem positiven Licht erscheinen lässt.

Im nächsten Kapitel werden die Ergebnisse der Studie präsentiert, die auf Basis des hier beschriebenen Forschungsdesigns durchgeführt wurde. Die ausgewählten Länder und ihre öffentlichen Rundfunkorganisationen werden der Reihe nach beschrieben und anhand der hier entwickelten Vergleichsdimensionen eingeschätzt. So kann evaluiert werden, ob die Organisationen einem «Media Commons» entsprechen oder nicht.

Tabelle 13 Quellenkritik – Gesetze und Verwaltungsdokumente

	Kriterium	Einschätzung
Quellenzugang	Zugang	öffentlich
	Auswahl	Informationen zur Regulierung des öffentlichen Rundfunks
Quellenbeschreibung	Typ	zufällige Dokumente
	Fundort	Webseiten der Verwaltung oder der Regulierungsbehörde
Textsicherung	Authentizität	gegeben; Autor bzw. Autorin bekannt, beim Staat archiviert
	Versionen	einzigste (öffentlich zugängliche und gültige) Version
Äussere Kritik	Entstehung	unterschiedlich
	Adressat	Öffentlichkeit, öffentlicher Rundfunk, Regierungsbehörde
	Ideologie	im politischen Prozess entstanden
Innere Kritik	Form	nach Artikeln gegliedert

(eigene Darstellung)

Tabelle 14 Quellenkritik – Publikationen des öffentlichen Rundfunks

	Kriterium	Einschätzung
Quellenzugang	Zugang	öffentlich
	Auswahl	Informationen zu den Aktivitäten des öffentlichen Rundfunks
Quellenbeschreibung	Typ	zufällige Dokumente
	Fundort	Webseiten der öffentlichen Rundfunkorganisationen
Textsicherung	Authentizität	gegeben; Autorin bzw. Autor bekannt, archiviert
	Versionen	einzigste (öffentlich zugängliche) Version
Äussere Kritik	Entstehung	unterschiedlich
	Adressat	Öffentlichkeit, Regulierungsbehörde, Ministerium, Parlament
	Ideologie	Sichtweise der öffentlichen Rundfunkorganisation
Innere Kritik	Form	unterschiedlich, zum Teil gesetzliche Vorgaben zum Inhalt

(eigene Darstellung)

Tabelle 15 Quellenkritik – Website des öffentlichen Rundfunks

	Kriterium	Einschätzung
Quellenzugang	Zugang	öffentlich
	Auswahl	Informationen zu Aktivitäten des öffentlichen Rundfunks
Quellenbeschreibung	Typ	zufällige Dokumente
	Fundort	Website der öffentlichen Rundfunkorganisationen
Textsicherung	Authentizität	gegeben, Autorin bzw. Autor bekannt
	Versionen	verschiedene Versionen möglich
Äussere Kritik	Entstehung	unterschiedlich
	Adressat	Öffentlichkeit, Publikum, Geschäftspartner
	Ideologie	Sichtweise der öffentlichen Rundfunkorganisation
Innere Kritik	Form	nach Ressorts und Rubriken gegliedert

(eigene Darstellung)

Tabelle 16 Quellenkritik – Studien und wissenschaftliche Publikationen

	Kriterium	Einschätzung
Quellenzugang	Zugang	öffentlich
	Auswahl	Informationen zur Bewertung des öffentlichen Rundfunks
Quellenbeschreibung	Typ	zufällige Dokumente
	Fundort	Unterschiedlich
Textsicherung	Authentizität	gegeben; verschiedene Autorinnen und Autoren
	Versionen	einzig (öffentlich zugängliche) Version
Äussere Kritik	Entstehung	unterschiedlich
	Adressat	unterschiedlich
	Ideologie	Sichtweise der Autorinnen und Autoren
Innere Kritik	Form	unterschiedlich

(eigene Darstellung)